

Verordnung über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Wedemark

Aufgrund des § 33 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch Gesetz vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit § 52 Abs.1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 05.02.1983 (Nds. GVBl. S. 281) hat der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzung am 26.06.1991 für das Gebiet der Gemeinde Wedemark folgende Verordnung erlassen, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2012:

§ 1 Reinigung öffentlicher Straßen

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, kombinierten Rad- und Gehwege, Parkspuren, Gräben, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Umfang der Straßenreinigung

Die Straßenreinigungspflicht gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat (Kehrdienst) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen insbesondere der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr (Winterdienst). Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 Durchführung des Kehrdienstes

- (1) Soweit der Gemeinde der Kehrdienst obliegt, führt sie diesen für die Fahrbahnen der in dem Straßenverzeichnis I aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch.
- (2) Soweit der Kehrdienst nach §§ 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung vom 26.06.1991 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist er bei Bedarf durchzuführen. Der Kehrdienst erstreckt sich bis zur Straßenmitte.
- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 32 Abs.1 der Straßenverkehrsordnung das Besprengen mit Wasser bei Frost verboten ist.
- (4) Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (5) Das Straßenverzeichnis I ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Durchführung des Winterdienstes

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege (Absatz 4 a) cc) und dd) und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m an Werktagen in der Zeit von 7.00 - 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9.00 - 21.00 Uhr, freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg, dem Radweg sowie dem kombinierten Rad- und Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, und zwar an Werktagen von 7.00 - 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 - 21.00 Uhr
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
- aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- bb) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
- cc) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrbahntagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken, oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (7) Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend für kombinierte Rad- und Gehwege.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (9) Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5

Besondere Verunreinigungen

Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig nach § 37 Absatz 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die in § 3 Absatz 2 und 3 dieser Verordnung genannten Verpflichtungen, die Straße von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat zu reinigen bzw. einer Staubeentwicklung bei den Reinigungsarbeiten vorzubeugen, nicht befolgt,
 - b) die in § 4 dieser Verordnung genannten Streu- und Beseitigungsmaßnahmen bei Schneefall und Glätte nicht befolgt oder
 - c) entgegen § 3 Absatz 4 und § 4 Absatz 9 dieser Verordnung Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat oder Schnee und Eis dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation kehrt.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Wedemark vom 14.11.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover, 1980, Nr. 1, S. 6 ff) außer Kraft.

Wedemark, den 26. Juni 1991

Reimann
Bürgermeister

Dr. Schrödter
Gemeindedirektor

Amtsblatt für den Regierungsbez. Hannover 1991 Nr. 17 S. 536

Änderung veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die
Landeshauptstadt Hannover am 01.11.2012, Nr. 41, S. 461